

Satzung über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Stand: 2. April 2012

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 63 Abs.2 in Verbindung mit § 58 Abs.7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 03.12.2008 (GBl. vom 12.12.2008) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 2. April 2012 die Immatrikulationssatzung in der Fassung vom 15. Februar 2012 geändert.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung, der Begabtenprüfung, der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation.

§ 2 Zulassungstermine und -verfahren, Anwendungsbereich

(1) Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen finden grundsätzlich zweimal jährlich statt.

(2) Zulassungsverfahren finden statt:

- a) für ein grundständiges Studium ¹
- b) für ein Masterstudium ²
- c) für ein Aufbaustudium ³
- d) für ein Zweitstudium ⁴
- e) bei einem Studiengangwechsel
- f) für einen zusätzlichen Studiengang ⁵
- g) bei einem Wechsel im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)
- h) bei einem Hochschulwechsel
- i) bei einem zusätzlichen künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)

(3) Diese Satzung gilt nicht für Gasthörer, Teilnehmer an einem Kontaktstudium und Vorschüler.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:

- die form- und fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 4)
- den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (siehe § 58 Landeshochschulgesetz),
- das Bestehen der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung (§§ 5 bis 15 der Immatrikulationssatzung).

Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Zulassung nach § 16 in Verbindung mit § 19 möglich.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

¹Bachelor, Schulmusik, Ev. Kirchenmusik B

²Master konsekutiv und nicht-konsekutiv

³Kirchenmusik A, Konzertexamen

⁴Ein Zweitstudium ist ein weiteres grundständiges Studium nach einem abgeschlossenen Studium. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt, in dem bereits ein Abschluss erworben wurde

⁵ Ein zusätzlicher Studiengang ist ein zweiter, paralleler Studiengang

§ 4 Zulassungsantrag

(1a) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf dem dafür vorgesehenen Bewerbungsvordruck für alle Studiengänge (mit Ausnahme des Studiengangs Konzertexamen) spätestens bis zum 15. November für das folgende Sommersemester und spätestens bis zum 15. April für das folgende Wintersemester an das Rektorat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen zu richten.

(1b) Für den Studiengang Konzertexamen gelten erstmalig zum Sommersemester 2013 folgende Bewerbungszeiträume:

- vom 01.09. bis 31.10. zum Sommersemester
- vom 01.02. bis 31.03. zum Wintersemester

Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

(2) Soweit Termine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.

(3) Mit dem ausgefüllten Bewerbungsvordruck sind vorzulegen:

- a) Zwei Passbilder des Bewerbers
- b) ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. Tätigkeiten
- c) der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift oder Kopie
- d) von Bewerbern ohne Hochschulreife bzw. ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift oder Kopie und eine Erklärung, dass der Bewerber an einem Verfahren zum Nachweis der besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den Staatlichen Hochschulen für Musik des Landes Baden-Württemberg teilnimmt
- e) eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin der Bewerber bereits an einem Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen teilgenommen hat ⁶
- f) von Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten
- g) von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen bzw. erworbene Leistungspunkte nach dem ECTS
- h) von ausländischen Studienbewerbern (ausgenommen Bildungsinländern) einen Nachweis über ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse (mindestens Sprachtest Niveau B1) sowie eine Erklärung über die Sicherung der Finanzierung des Studiums
- i) Nachweise über die Einzahlung der Anmeldegebühr von 30,00 € gem. § 27 Abs. 2 der Immatrikulationssatzung auf das Konto Nr. 917 887, Kreissparkasse Trossingen (BLZ 643 500 70), IBAN: DE 46 - 6435 - 0070 - 0000 - 9178 - 87 BiC: SOLA DE 51
- j) von Bewerbern für den künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) Music & Movement (Rhythmik/EMP) ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass gegen die Wahl dieses Faches aus medizinischer Sicht keine Bedenken bestehen
- k) für den Masterstudiengang Alte Musik sowie für Klassenmusizieren eine Motivationsbeschreibung
- l) Bei Bewerbungen für den Bachelorstudiengang Musikdesign: Motivationsbeschreibung und zwei Aufgaben, Partituren sowie Beschreibung sämtlicher Hörproben (Erläuterungen s. Anlage unter 5.)
- m) für den Masterstudiengang Musikvermittlung DVD mit Lehrprobe (Erläuterungen s. Anlage unter 14.)
- n) für den Studiengang Konzertexamen DVD ((Erläuterungen s. Anlage D)
- o) Immatrikulationsvoraussetzung für den Gymnasiallehramtsstudiengang ist die Vorlage der Bescheinigung über den bestandenen Orientierungstest und die Vorlage der Bescheinigung über das absolvierte Orientierungspraktikum (spätestens bis zum 3. Semester).

⁶ Zulassung zum Masterstudiengang unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahren zum Künstlerischen Diplomstudiengang

(4) Absatz 3 gilt nicht für Studierende, die ein Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe f, g beantragen. Diese Studierenden haben neben einem entsprechenden Antrag lediglich eine kurze Begründung ihres Antrags sowie eine Schilderung ihrer bisherigen Ausbildung und Tätigkeiten vorzulegen.

(5) Ausländische Studienbewerber müssen die notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und dgl. in beglaubigter Übersetzung (deutsch oder englisch) vorlegen.

§ 4 a Nachweise deutscher Sprachkenntnisse

(1) Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben gemäß § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung nicht anders gefordert, hat der Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erfolgen.

(2) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

(3) In Ausnahmefällen kann bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (Fehlen eines Sprachnachweises mit mind. Niveaustufe B1) eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass der Bewerber nach Ablauf des 1. Studiensemesters die Sprachkenntnisse erworben hat und durch eine Prüfung an einer unabhängigen Institution wie z.B. einer Sprachschule, nachweist. Über diese Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann diese Prüfung nicht nachgewiesen werden, erlischt die vorbehaltliche Zulassung

§ 5 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie besteht aus einer Prüfung im gewählten Hauptfach und weiteren Prüfungsteilen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe e, f, g entfallen die Prüfungsteile, die bereits zu Beginn des Studiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen abgelegt wurden, sofern eine Gleichwertigkeit gegeben ist. In strittigen Fällen entscheidet über die Gleichwertigkeit der Prüfungsausschuss. Die in § 9 geregelte Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

§ 5 a Begabtenprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber ohne die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG (allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbarer Bildungsnachweis) legen in den Bachelorstudiengängen die Begabtenprüfung ab. Für den Studiengang Schulmusik (Künstlerisches Lehramt an Gymnasien) ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Musik) Voraussetzung.

(2) Der Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung für Bewerberinnen und Bewerber nach § 58 Abs. 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz (Begabtenprüfung) wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht.

(3) Die Begabtenprüfung gliedert sich in:

1. Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (schriftlich und mündlich) nach F der Anlage der Immatrikulationssatzung,
2. Prüfungsteile der Aufnahmeprüfung nach A, B und C der Anlage zu dieser Immatrikulationssatzung.

(4) Bei einem Hochschulwechsel wird die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen der Begabtenprüfung einer Mitgliedhochschule der RKM (Rektorenkonferenz der Deutschen Musikhochschulen in der HRK) als Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (schriftlich und mündlich) nach F der Anlage der Immatrikulationssatzung anerkannt soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vergleichbar denen des Landes Baden-Württemberg sind.

§ 6 Zulassung zum Masterstudium und Konzertexamen

- (1) Voraussetzung für den konsekutiven Master ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im selben Hauptfach an einem vergleichbaren Institut. Für den nicht-konsekutiven Master werden alle Bachelor- und Diplomabschlüsse anerkannt. Der Prüfungsausschuss trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen und deren Einstufung.
- (2) Besondere Voraussetzungen für die Master-Studiengänge Music & Movement - Performance: Zulassung auch mit einem Studium an einem staatlich anerkannten Institut aus den Bereichen Tanz, Darstellende Kunst oder Performance; Music & Movement - im sozialen Kontext / - EMP: auch ein mit einem Studium an einem staatlich anerkannten Institut aus den Bereichen Pädagogik und Sozialpädagogik.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Konzertexamen ist der Nachweis eines abgeschlossenen Musikstudiums im selben Hauptfach im Studiengang Künstlerische Ausbildung oder Master oder eines gleichwertigen Abschlusses an einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im In- oder Ausland. In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Dies gilt insbesondere für Absolventen anderer grundständiger Studiengänge mit herausragenden Leistungen.
- (4) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Kirchenmusik A ist ein mindestens mit „gut“ bestandener Studiengang Kirchenmusik B Voraussetzung.
- (5) Studienbewerber für ein Aufbaustudium müssen zusammen mit ihrem Zulassungsantrag und den erforderlichen Unterlagen, soweit sie hier nicht bereits vorliegen, ein Programm in ihrem gewählten Hauptfach einreichen und in der Aufnahmeprüfung vortragen (s. Anlage D).
- (6) In der Aufnahmeprüfung für Konzertexamen soll insbesondere festgestellt werden, ob ein Studierender, der in dem vorausgegangenen Studiengang besondere künstlerische Leistungen nachgewiesen hat, erwarten lässt, dass er aufgrund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann weitere anerkannte Berufsabschlüsse oder Nachweise über besonders herausragende künstlerische Berufserfahrung nach Einzelfallprüfung und einer zusätzlich bestandenen besonderen Eignungsprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Anforderungen dieser besonderen Eignungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Aufnahmeprüfung / Begabtenprüfung zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, die Prorektoren, ein weiterer hauptberuflicher Professor und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen (beratend). Vorsitzender ist der Rektor, bei dessen Verhinderung ein Prorektor in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden übertragen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektor bestellt.
- (2) Einer Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar der Rektor oder ein Prorektor oder ein vom Rektor benannter Vertreter aus dem Kreise der Professoren oder ihnen mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer als Vorsitzender und zwei weitere Hochschullehrer möglichst der betreffenden Fachgruppe.

(3) Der Prüfungskommission für den Studiengang Gymnasiallehramt Hauptfach Musik gehören an:
ein Vertreter Klavier
ein Vertreter Gesang
ein Vertreter Wissenschaftliche Fächer,
ein Vertreter Musiktheorie
ein Studierendenvertreter beratend (Studentische Mitglieder der Studienkommission Lehramtsstudiengänge oder deren bestellte Vertreter).

Für den Fall, dass ein anderes Instrument als Klavier instrumentales Hauptfach ist, gehören der Kommission ein Vertreter dieses instrumentalen Hauptfaches oder der entsprechenden Fachgruppe an. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder sein Stellvertreter.

(4) Der Prüfungskommission Konzertexamen gehören an:
Der Rektor bzw. sein Stellvertreter (Vorsitz), die Fachgruppensprecher der Fachgruppen 3,5,6,7,8, (10 optional) und 12. Es kann ein Studierender aus dem entsprechendem Studiengang beratend hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt.

(6) Studienbewerber haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission.

§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Durchführung der Prüfung, Niederschrift

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. zur Begabtenprüfung, bestimmt deren Termine und lädt die Bewerber zur Prüfung ein.

(2) Die künstlerischen Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Bewerber bittet um Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. An diesen nehmen ausschließlich die bestellten Prüfer und ggf. die weiteren beratenden Mitglieder teil.⁷

(3) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Studienbewerbers beigelegt wird.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und persönliche Daten des Bewerbers
2. Tag und Ort der Prüfung
3. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
4. Gegenstand der Prüfung, Dauer und Ablauf
5. Punktzahl gemäß § 13 dieser Satzung
6. Besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.).

(4) Den Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet bei Anwesenheit eines dafür zuständigen Mitarbeiters der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

⁷Das Rektorat kann einen weiteren Vertreter benennen

§ 11 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Studienbewerber kann nach Beginn der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung bei Vorliegen nachgewiesener wichtiger Gründe, insbesondere Krankheit, mit Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag und die entsprechenden Nachweise des Bewerbers sowie die Entscheidung des Rektors sind in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

(2) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob der Studienbewerber die Gründe zu vertreten hat. Ist dies nicht der Fall, wird ein Nachtermin für den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung angesetzt. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, dass die Gründe von dem Studienbewerber zu vertreten sind, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Antrag und Entscheidung des Rektors sind in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

(3) Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 12 Ausschluss von der Prüfung

(1) Ein Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Stellt sich nachträglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen. Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungskommission nach Aussprache einvernehmlich festgestellt. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Aufgrund der Einzelbewertungen zu den einzelnen Prüfungsteilen stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis und bei bestandener Prüfung die Zulassungspunktzahl fest. Er ist hierbei an die Einzelbewertungen der Prüfungskommission gebunden.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

Der Bewerber ist für den gewählten Studiengang

besonders geeignet	(24 - 19 Punkte)
geeignet	(18 - 9 Punkte)
nicht geeignet	(8 - 0 Punkte)

Die Bewertung einzelner Prüfungsteile und die Zulassungspunktzahl können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet, unter 0,5 wird abgerundet).

(4) Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung der Begabtenprüfung (§ 5a Abs.3 Nr.1) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung, Profileignungsprüfung Lehrbefähigung, Begabtenprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in allen Prüfungsteilen mindestens mit „geeignet“ bewertet worden ist. Im Bachelorstudiengang ist die Aufnahmeprüfung auch bestanden, wenn der Prüfungsteil „instrumentales Pflichtfach“ (Klavier oder ein anderes zugelassenes Instrument) mit „nicht geeignet“, aber der Prüfungsteil künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) mit „besonders geeignet“ bewertet worden ist. Die Prüfung im instrumentalen Pflichtfach ist in diesem Falle spätestens nach dem ersten Studienjahr zu wiederholen. Diese Regelung gilt auch beim I. Instrument bzw. Gesang bei künstlerischem Schwerpunkt Music & Movement (Rhythmik/EMP). Wurden im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) 24 Punkte erreicht, gilt diese Regelung auch für die Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung, jedoch hat die Wiederholungsprüfung spätestens nach dem ersten Semester stattzufinden.

(2) Verrechnung der Punkte in Zusammenhang mit der Profileignungsprüfung:

Wird die Profileignungsprüfung für das Profil Lehrbefähigung bereits in der Aufnahmeprüfung abgelegt und mit mindestens „geeignet“ bewertet, wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl aus Profil und künstlerischem Schwerpunkt (Hauptfach) errechnet, wobei die Profilbewertung Lehrbefähigung doppelt und die Hauptfachbewertung einfach zählen.

(3) Die Begabtenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung mit „bestanden“ gewertet wurde und die Aufnahmeprüfung (Prüfungsteile nach § 5a Abs. 3 Nr.2) nach § 14 Abs.1 als bestanden gilt.

(4) Die Aufnahmeprüfung für das Konzertexamen ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis „besonders geeignet“ lautet.

(5) Die Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Kirchenmusik A ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis „geeignet“ lautet.

(6) Für die Zuteilung der Studienplätze für ein Aufbaustudium gilt § 16.

§ 15 Zulassungspunktzahl

(1) Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Hierbei können nur ganze Punktzahlen gebildet werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

(2) Bei Prüfungen, die aus der Hauptfachprüfung, der Prüfung in Musiktheorie/Gehörbildung sowie im instrumentalen Pflichtfach bestehen, gilt die erreichte Punktzahl im Prüfungsteil künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) als Zulassungspunktzahl.

(3) Im Studiengang Gymnasiallehramt Hauptfach Musik besteht die Prüfung aus den Prüfungsteilen Künstlerisches Hauptfach, ggf. zweites Künstlerisches Fach, ggf. Gesang und Musiktheorie/Gehörbildung. Hier wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im Künstlerischen Hauptfach und jeweils der einfachen Zählung der Punktzahlen der weiteren Prüfungsteile.

(4) Bei der Aufnahmeprüfung für ein Masterstudium und für das Studium Konzertexamen ist die von der Prüfungskommission festgesetzte bzw. errechnete Punktzahl (Gesamtergebnis gem. § 14 Abs. 2 und 3) die Zulassungspunktzahl.

(5) Sind nach § 9 dieser Satzung Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

§ 16 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen bzw. künstlerischen Schwerpunkte zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmern am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 17 seine Gültigkeit behält und die bis zu den in § 4 genannten Terminen erneut ihre Zulassung beantragt haben (Auswahlverfahren). Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.
- (3) Bei gleicher Zulassungspunktzahl im Hauptfachprüfungsteil in Prüfungen nach § 15 Abs. 2 hat der Bewerber Vorrang, der in der Aufnahmeprüfung in der Profileignungsprüfung „Lehrbefähigung“ die höhere Punktzahl erreicht hat. Als nächstes ist derjenige zu berücksichtigen, der im weiteren Prüfungsteil Musiktheorie/Gehörbildung die höhere Punktzahl hat, danach, wer im instrumentalen Pflichtfach die höhere Punktzahl erzielt hat. Sind auch diese Punktzahlen gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Bei gleicher Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl in Prüfungen nach § 15 Abs. 3 hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Erstinstrumentprüfung den Vorrang. Als nächstes ist derjenige zu berücksichtigen, der im weiteren Prüfungsteil Musiktheorie/Gehörbildung die höhere Punktzahl hat, danach, wer in Gesang die höhere Punktzahl erzielt hat und dann die höhere Punktzahl im Zweitinstrument. Sind auch diese Punktzahlen gleich, so entscheidet das Los.
- (5) Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 17 Dauer der in der Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung festgestellten Qualifikationen

- (1) Wird ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung nicht zum Studium zugelassen, so behält das Prüfungsergebnis für die darauffolgenden drei Zulassungsverfahren (insgesamt somit zwei Jahre) seine Gültigkeit und berechtigt den Bewerber zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Zuteilungsverfahren (Auswahlverfahren). Hierfür ist lediglich ein schriftlicher Antrag bis zu den in § 4 genannten Terminen und mit den dort genannten Unterlagen erforderlich. Bei der Vergabe der Studienplätze wird die erreichte Zulassungspunktzahl zugrunde gelegt. Das Recht des Bewerbers, die Prüfung zur Verbesserung seiner Zulassungspunktzahl einmal zu wiederholen, bleibt unberührt. In diesem Fall erstreckt sich die Wiederholung auf alle Prüfungsteile.
- (2) Der Anspruch auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren erlischt, wenn der Bewerber in der Zwischenzeit einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Musikhochschule angenommen hat.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach nur einmal wiederholt werden. Bei einem Hochschulwechsel von einer Mitgliedhochschule der RKM (Rektorenkonferenz der Deutschen Musikhochschulen in der HRK) kann die Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung noch ein weiteres Mal absolviert werden.
- (2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Aufnahmeprüfung zur Verbesserung des Ergebnisses in späteren Prüfungsterminen wiederholt werden. In diesem Fall kann bei Bewerbern, welche die Begabtenprüfung abgelegt haben, die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung auf Antrag des Studienbewerbers angerechnet werden.
- (3) Wird die Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgebend. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile. Eine Nachbesserung nur einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich.

§ 19 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

(1) Der Rektor erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung der Zulassung. In diesem Bescheid wird dem Bewerber auch das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

(2) Auf die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz (Zulassungshindernisse) wird hingewiesen.

(3) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsmittelbelehrung den Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag in weiteren Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft etc. nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber – abgesehen von den unter Absatz 1 genannten Bedingungen - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

§ 21 Immatrikulation

(1) Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation ergänzend die Aufenthaltserlaubnis mit der Berechtigung zum Studium nachweisen, sofern sie nach dem deutschen Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis benötigen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstaben g bedarf es keiner Immatrikulation, wenn der Bewerber bereits Studierender der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ist.

(2) Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die Vorlage der Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung, die Einzahlung des Beitrags an das Studentenwerk, der Studiengebühren bzw. -entgelte sowie gesetzlich verordneter Gebühren voraus.

(3) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat. Immatrikulationsvoraussetzung für den Gymnasiallehramtsstudiengang ist die Vorlage der Bescheinigung über den Orientierungstest und die Vorlage der Bescheinigung über das absolvierte Orientierungspraktikum (spätestens bis zum 3. Semester).

(4) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden vollzogen. Sie ist dem Studierenden durch Aushändigung des Studierendenausweises bekannt zu geben.

(5) Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung erneuert. Unterbleibt die Rückmeldung, so wird der Studierende exmatrikuliert.

§ 22 Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die künstlerischen Schwerpunkte (Hauptfächer) möglich, für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das daran anschließende Semester nicht mehr möglich, es sei denn, der Studierende ist noch für andere Studiengänge zugelassen. In BA/MA-Studiengängen kann sich der Studierende noch bis spätestens zwei Jahre nach Bestehen des Abschlussmoduls für das Absolvieren von maximal 10 % restlicher Leistungspunkte rückmelden.

(2) Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Fristen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester erfolgen. Versäumt ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Fristen oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag hin eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nicht mehr vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Rückmeldung auch schriftlich oder durch einen Beauftragten erfolgen. Sie wird durch das Ausfüllen des entsprechenden Formulars im Studienbuch bzw. an entsprechender Stelle vorgenommen.

(4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz vorliegt oder das Studium durch Ablauf der Regelstudienzeit beendet ist, es sei denn, der Studierende hätte spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1 einen Studienverlängerungsantrag gestellt, der durch den Rektor genehmigt wurde. Im Fall des § 22 Abs. 1 S. 4 wird die Rückmeldung nicht zurückgewiesen.

(5) Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

§ 23 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung wird durch § 61 Landeshochschulgesetz geregelt. Sie bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes, dem Nachweise über die Beurlaubungsgründe beizufügen sind. Der Antrag ist bis spätestens am 15. Juni. für das Wintersemester bzw. bis spätestens am 15. Januar für das Sommersemester einzureichen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Sie ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Ausnahmeregelung kann eine Anerkennung als Urlaubssemester auch noch in der zweiten Hälfte des Semesters erfolgen, wenn der erteilte Unterricht im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, weniger als die Hälfte der regulären Unterrichtszeit im Semester betragen hat.

(2) Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so ist der Urlaubsantrag spätestens bis zum Termin der Rückmeldung zu stellen.

(3) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.

(4) Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 22 dieser Satzung bleibt bestehen. Dies gilt auch für Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

§ 24 Studienbefreiung

(1) Studierende, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.

(2) Das Semester wird gleichwohl auf die Studienzeit angerechnet.

§ 25 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 Landeshochschulgesetz genannten Gründen auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

§ 26 Weitere Pflichten der Studierenden

(1) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten als selbstverschuldet.

(2) In allen Studiengängen ist das Studienbuch genau zu führen und mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen.

§ 27 Gebühren

(1) Die Hochschule erhebt in den Verfahren nach dieser Satzung Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO).

(2) Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags erhebt die Hochschule eine Gebühr von 30,00 €. Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt eine neue Gebühr an. Die Einzahlung der Gebühr ist mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Wer die Einzahlung nicht nachweisen kann, kann am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen. Eine Rückzahlung der Gebühr ist auch bei Rücknahme der Bewerbung ausgeschlossen.

§ 28 Übergangsvorschriften

Studienbewerber, die vor Inkrafttreten dieser Immatrikulationssatzung eine Aufnahmeprüfung bestanden haben, aber noch nicht zugelassen wurden, können innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung dieser Aufnahmeprüfung die Zulassung zu den jeweiligen Zulassungsterminen unter Zugrundelegung des Prüfungsergebnisses erneut beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall aufgrund des damals erreichten Prüfungsergebnisses über die Zulassung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 2. April 2012



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Anlage zur Zulassungs- und Immatrikulationssatzung	Seite
A Bachelorstudiengänge	13
B Masterstudiengänge	21
C Gymnasiallehramt-Studiengang mit Hauptfach Musik und mit Verbreitungsfach Musik (Jazz und Populärmusik)	29
D Aufbaustudiengang zum Konzertexamen	33
E Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (als Teil der Begabtenprüfung)	34

A Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music

Bachelorstudiengang	Bachelor Program in
Musik (Instrumente und Gesang)	Music (Instruments and Voice)
Alte Musik	Early Music
Barockorchester	Baroque Orchestra
Music & Movement	Music & Movement
Sing & Move	Sing & Move
Kirchenmusik B	Church Music
Musikdesign	Musikdesign

Für die grundständigen Studiengänge gelten folgende Prüfungsteile:

- I. Musiktheorie und Gehörbildung
- II. Künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach)
- III. Instrumentales Pflichtfach (für alle Studienbewerber, die nicht die Hauptfächer Akkordeon, Klavier, Gitarre, Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, Music & Movement (Rhythmik/EMP) mit Instrumentalfach und Musikdesign gewählt haben)
- IV. Profile (optional)

I. Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung

Schriftliche Prüfungsteile

Dauer: ca. 75 Minuten

A1. Gehörbildung:

Erkennen von Intervallen, Erkennen leitereigener Töne in den Dur-Tonarten, ein- und zweistimmiges tonales Diktat, Notieren einfacher Rhythmen.

B. Musiktheorie:

Benennen von Intervallen, Akkorden (Dreiklänge, Septakkorde und deren Umkehrungen), Aussetzen eines Generalbasses (ca. 10-15 Akkorde; Dreiklänge und Septakkorde mit Umkehrungen), Weiterführung eines Themenanfangs.

Mündlicher Prüfungsteil

Dauer: ca. 10 Minuten

A2. Gehörbildung:

Vom-Blatt-singen, Vom-Blatt-klopfen/-sprechen eines Rhythmus, Intervalle singen, Akkorde bestimmen (Dreiklänge und Dominantseptakkorde in Umkehrungen, verminderter Septakkord), Bestimmen funktionaler Zusammenhänge (Hauptfunktionen mit Sextakkorden, Dominantseptakkord, Nebenstufen), Nachsingen und Ergänzen eines Vordersatzes.

Bewertung:

Die Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung ist nur dann bestanden, wenn sowohl der Durchschnitt der Ergebnisse aus schriftlicher und mündlicher Gehörbildungsprüfung $[(A1 + A2) : 2]$ als auch der Durchschnitt der Ergebnisse aller drei Prüfungsteile $[(A1 + A2 + B) : 3]$ als bestanden gelten.

II. Prüfung im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)

1. Vortrag

Dauer: ca. 15 Minuten

Der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Liste von vorbereiteten Stücken mindestens mittlerer Schwierigkeit zur Auswahl vor. Beurteilt wird die Angemessenheit der Wiedergabe unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des technisch-musikalischen Könnens.

1.1. Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Gesang

mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Epochen / Stilbereichen, davon kann ein Werk eine Etüde sein (erwünscht ist ein Werk aus dem 20./21. Jahrhundert)

1.2. Klavier

vier Werke aus verschiedenen Epochen (Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert)

1.3. Akkordeon⁸

zwei Originalkompositionen und eine Bearbeitung

1.4. Orgel

1. ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach
2. ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach
3. ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach
4. ein Orgelwerk des 19. bzw. des 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit
5. Vom-Blatt-spielen

1.5. Schlagzeug

1. mindestens zwei Werke / Etüden für Kleine Trommel
2. jeweils ein Werk / Etüde für Marimbafon und/oder Vibrafon (vier Schlägel), Xylofon (zwei Schlägel) und Pauke
3. Vom-Blatt-spielen

2.1. Music & Movement (Rhythmik/EMP)

1. Instrumentale Prüfung bzw. Gesangsprüfung Dauer ca. 10 Minuten
 - a) zwei mittelschwere Stücke am Instrument oder mit Gesang aus unterschiedlichen Epochen / Stilbereichen, davon kann eines aus dem Jazz-/Pop-Bereich sein
 - b) Instrumentales Pflichtfach bei Gesang (s. III, Seite 17)
2. Prüfung im künstlerischen Schwerpunkt Dauer gesamt: ca. 60 Minuten in der Gruppe
 - a) angeleitete Übungen aus der Musik- und Bewegungspraxis (getestet werden Körperbewusstsein, Beweglichkeit und Musikalität der Bewegung)
 - b) Umsetzen eines vorgegebenen Rhythmus in Musik und Bewegung solistisch und in der Gruppe (ca. 5 Minuten Vorbereitungszeit)
 - c) Instrumental-/Vokalimprovisation (das Thema wird vorgegeben)
 - d) Singen eines Liedes (ohne Instrumentalbegleitung) oder Sprechen eines kurzen Verses/lyrischen Textes
 - e) vorbereitete Bewegungsgestaltung solistisch (z. B. zu einer Musik)
 - f) Kolloquium

2.2. Sing & Move

1. Gesang Dauer ca. 10 Minuten
drei bis vier kontrastierende Werke aus verschiedenen Epochen
2. Prüfung im künstlerischen Schwerpunkt Dauer gesamt: ca. 60 Minuten
 - a) angeleitete Übungen aus der Musik- und Bewegungspraxis (getestet werden Körperbewusstsein, Beweglichkeit und Musikalität der Bewegung)
 - b) Einstudieren einer Liedbearbeitung mit Kleingruppen
 - c) Sprechen eines Gedichts
 - d) vorbereitete Bewegungsgestaltung solistisch (z. B. zu einer Musik)
 - e) Vorlage eines schriftlichen Protokolls mit kritischer Reflexion zu einer beobachteten oder selbst geleiteten Kinder- oder Jugendchorprobe

⁸Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

3.1. Historische Tasteninstrumente

3.1.1. Schwerpunkt Cembalo

drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen / Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach

3.1.2. Schwerpunkt Orgel

drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen / Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach (Praeludium/Toccatà/Fantasia und Fuge)

3.1.3. Schwerpunkt Fortepiano

drei anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilbereichen der Frühklassik, Klassik und Frühromantik

Teile des Programms können auf dem modernen Instrument gespielt werden.

3.2. Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

1. drei Werke aus Renaissance oder Barock entweder auf der Barockgitarre oder auf Renaissance- bzw. Barocklaute

2. Vom-Blatt-spielen eines einfachen Generalbasses

3.3. Barockvioline, Barockviola und Barockcello

1. drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen (Frühbarock bis Klassik) für Barockcello eines davon solistisch

2. für Barockvioline kann eines der drei Werke eine Etüde von Rudolphe Kreutzer, Pierre Gaviniès oder Pierre Rode sein

Das Programm kann ganz oder teilweise auf den modernen Instrumenten gespielt werden.

3.4. Viola da gamba

drei Originalwerke verschiedener Epochen

3.5. Blockflöte

1. vier Werke verschiedener Epochen (Renaissance, Barock, ab 20. Jahrhundert)

2. Nachweis der Vertrautheit mit c- und f-Stimmung

3.6. Zink

eine Sonata und ein Diminutionsstück

3.7. Traversflöte

Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen, davon eine Suite eines französischen Komponisten

3.8. Historische Klarinette

drei verschiedene Werke auf Historischer Klarinette aus dem barocken und / oder klassisch-frühromantischen Repertoire

3.9. Historische Oboe

drei Originalwerke aus verschiedenen Epochen (Renaissance bis Klassik)

3.10. Historisches Fagott

Programm nach freier Wahl für Barockfagott und nach Wunsch zusätzlich für Dulzian oder klassisches Fagott

Das Programm kann teilweise auf einem modernen Instrument gespielt werden.

3.11. Historische Posaune

auf Anfrage

3.12. Historische Trompete

auf Anfrage

3.13. Historisches Horn

auf Anfrage

3.14. Gesang

drei bis vier kontrastierende Werke aus der Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhundert, davon Teile eines Oratoriums oder einer Kantate bzw. einer Oper

3.15. Barockorchester

Dauer: 15 - 20 Minuten

Zur Überprüfung der Fähigkeiten soll eine Solo-Sonate (Barock - mit oder ohne Bc) gespielt werden. Darüber hinaus soll durch eine Trio-Sonate (Barock) die Ensemblespiel-Fähigkeit dokumentiert werden. Für alle Bewerber gilt: Nach erfolgreicher Anmeldung müssen die Werke und eine Kopie der Noten (Solo und Kammermusik) beim Prüfungsamt eingereicht werden.

3.15.1. Violine

1. eine Etüde (Rudolphe Kreutzer oder Pierre Gaviniès) oder eine Fantasie von Georg Philipp Telemann
2. eine Sonate des Barock (mit Basso continuo)
3. eine Trio-Sonate für zwei Violinen und Bc des Barock

3.15.2. Viola

1. eine Etüde von Franz Anton Hoffmeister oder Heinrich Ernst Kayser
2. eine Sonate des Barock oder der Klassik (z.B. Michel Corette: Sonate b-Dur, Wilhelm Friedemann Bach: c-Moll, Georg Friedrich Händel: Sonata g-Moll HWV 364b Edition Güntersberg, Carl Philipp Emanuel Bach: Sonate g-Moll Wq 88 Edition Güntersberg, Johann Gottlieb Graun: Boccherini c-Moll G.18)
3. eine Trio-Sonate, z.B.:
 - a) Violine, Viola und Bc (Georg Philipp Telemann: Pyrmonter Kurwoche)
 - b) zwei Violinen ohne Bass (Wilhelm Friedemann Bach)
 - c) Violine, Viola und Bc (z.B. Johann Sebastian Bach: Bearbeitung der Orgeltriosonaten/RG-Edition 118)
 - d) 2 Violinen und Bc (z.B. Johann Sebastian Bach: Frühfassung des 6.Brandenburgischen Konzertes)
 - e) Violine, Viola, Cembalo obligato (z.B. Johann Christoph Friedrich Bach: Sonata III RG-Edition 105)

3.15.3. Violoncello

1. eine Etüde
2. eine Sonate für Cello, mit oder ohne Bc (z.B. Gabrielli Ricercare, Francesco Geminiani, Giovanni Benedetto Platti, Antonio Vivaldi, Johann Sebastian Bach)
3. ein Kammermusikwerk mit obligatem Cello (z.B. Georg Friedrich Händel, Georg Philipp Telemann)

3.15.4. Kontrabass / Violone

1. ein Werk mit oder ohne Bc (z.B. Giovanni Battista Vitali, Giuseppe Colombi oder aus Anonimo: „Metodo per il contrabasso“ Edition von Luca Marzetti bei Musedita Verlag)
2. ein Kammermusikwerk (z.B. aus Georg Christoph Wagenseil: „6 Sonate a Violini, Violoncello e contrabasso“ Edition Musedita)

3.15.5. Cembalo-Generalbass

1. eine Invention oder Sinfonia von Johann Sebastian Bach
2. Begleitung einer methodische Sonate von Georg Philipp Telemann (Violine und Bc)
3. Begleitung einer Triosonate für zwei Violinen und Bc (z.B. Georg Friedrich Händel, Antonio Vivaldi, Georg Philipp Telemann, Jean-Marie Leclair)

3.15.6. Oboe

1. ein Prélude von Hotteterre aus „L'art de Préluder sur le hautbois“ (1719)
2. eine Sonate des Barock (z.B. Georg Philipp Telemann: 6 Partitas, Sonate g-Moll aus Tafelmusik)
3. eine Triosonate für Oboe, Violine und Bc (z.B. Georg Friedrich Händel, Georg Philipp Telemann, Antonio Vivaldi)

3.15.7. Flöte

1. eine Fantasie von Georg Philipp Telemann oder ein Prélude von Hotteterre aus „L'art de Préluder sur la flûte“ (1719)
2. eine Flötensonate mit Bc (z.B. Georg Friedrich Händel, Johann Sebastian Bach, Georg Philipp Telemann)
3. eine Triosonate für Flöte, Violine und Bc (z.B. Georg Friedrich Händel, Georg Philipp Telemann, Antonio Vivaldi, Johann Sebastian Bach, Jean-Marie Leclair)

3.15.8. Fagott

1. eine Fagott-Sonate mit Bc (z.B. Georg Philipp Telemann: Sonate f-Moll aus „Der getreue Music-Meister“, Antonio Vivaldi, Johann Friedrich Fasch)
2. eine Triosonate (z.B. Johann Heinrich Schmelzer: Triosonate)

3.15.9. Horn

auf Anfrage

Für die Fächer 3.1. bis 3.15. wird im Anschluss an die Aufnahmeprüfung ein Beratungsgespräch geführt.

4. Komposition

1. Künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach)

- a) schriftliche Prüfung: Klausur Dauer: 5 Stunden
- vierstimmiger Satz: z. B. Choralsatz
- Kompositionsaufgabe: wahlweise Textvertonung oder Ausarbeitung eines kurzen Instrumentalstückes
- b) mündliche Prüfung: Dauer: 30 - 40 Minuten
- Stilkunde, harmonische Analyse, Partiturlunde
- Kolloquium über vorgelegte Werke
- Kolloquium über eigene Werke

2. Weitere Prüfungen

- a) Gehörbildung:
mündliche und schriftliche Prüfung entsprechend der Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung im Rahmen des Bachelorstudienganges (Prüfungsteil I)
- b) Instrument/Gesang:
entspricht der Aufnahmeprüfung im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) des Bachelorstudienganges mit reduzierten Anforderungen
- c) Tasteninstrument, wenn nicht bereits als Instrumentalfach gewählt:
Analog zur Aufnahmeprüfung im Pflichtfach Klavier im Rahmen des Bachelorstudienganges mit erhöhten Anforderungen

Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Die Prüfungsteile im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) werden je einfach gewertet.

5. Kirchenmusik B

1. Allgemeine Prüfungen wie A I

2. Hauptfach Orgel

Dauer: ca. 15 Minuten

1. ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach
2. ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach
3. ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach
4. ein Orgelwerk des 19. oder 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit, z.B. Max Reger Orgelstücke op. 59 oder Olivier Messiaen: La Nativité du Seigneur
5. Vom-Blatt-spielen eines leichteren Literaturstückes und eines Choralsatzes
6. Vorbereiteter Generalbasssatz nach Bach-Schemelli
7. Lied in eigenem Satz
8. Vortrag einer c.f.-gebundenen Improvisation in freier Satzfolge

3. Klavier

Dauer: ca. 10 Minuten

drei Werke verschiedener Epochen (Barock oder Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert)

4. Gesang

Dauer: ca. 5 Minuten

einfaches Kunstlied sowie einige Kirchenlieder

6. Musikdesign

Folgende Unterlagen müssen der Bewerbung zusätzlich beigefügt sein:

- a) Die Bearbeitung von zwei Aufgaben, die einen Monat vor der Bewerbungsfrist im Internet per Download-Verfahren zugänglich gemacht werden sowie eine Demonstration mindestens einer eigenen Arbeitsprobe in Form einer Daten-CD oder –DVD mit AIFF-, WAV-, MP3- oder MP4-Dateien. Als Arbeitsproben werden neben Musikstücken auch Sounddesigns, Filmvertonungen, Hörspiele, Klangcollagen sowie experimentelle Klangarbeiten akzeptiert. Sämtliche Hörproben müssen selbst komponiert und produziert sein.
- b) Partituren, falls vorhanden
- c) Beschreibung sämtlicher Hörproben (1/2 Seite DIN A4 je Hörprobe in 12 Punkt Schrift) inklusive einer exakten Benennung der verwendeten Sounds und der Methoden der digitalen Verarbeitung

Nur diejenigen Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine Begabung und Eignung für den Studiengang erkennen lassen, werden zur Aufnahmeprüfung eingeladen.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Teilen:

a) Gehörbildung und theoretische Kenntnisse Dauer: ca. 5 Minuten

Der Bewerber hat die Möglichkeit, stilistisch zwischen Jazz/Pop orientierten und „klassisch“ orientierten Aufgabenstellungen zu wählen. Einstimmig vorgespielte Melodien werden entweder notiert oder auf einem Instrument (z.B. Stimme, Klavier, mitgebrachte Gitarre, Keyboard) nachgespielt. Hören von einfachen Akkorden: Anzahl der Töne (Zwei-, Drei- und Vierklänge), Unterscheidung von Dur- und Molldreiklängen. Vorspielte Rhythmen werden entweder notiert, geklatscht oder gesprochen. Auf eine vorgegebene Akkordfolge (Noten und Klangausführung) soll eigenständig eine Melodie erfunden werden (singen oder auf einem Instrument spielen).

b) Live-Vorführung eines vorbereiteten Stückes Dauer: 2 - 4 Minuten

(Musik- oder Klangstück, Sound-Performance)

Zugelassene Instrumente: Laptop mit Live-Elektronik, Klavier/Keyboard, Stimme, Musikinstrumente aller Art, klingende Gegenstände; Stilistik frei wählbar. Es genügt nicht, ein vorbereitetes Sequenzarrangement abzuspielen oder bereits vorproduziertes Material durch Tastendruck lediglich einzuschalten oder zu modulieren.

Die kreative Leistung muss erkennbar, erklärbar und auf Wunsch reproduzierbar sein.

c) Aufführung eines Klangbeispiels Dauer: 2 - 4 Minuten

das innerhalb der Vorbereitungszeit (3 Stunden) selbstständig auf ein vorgegebenes Thema (Gedicht, Bild, Film usw.) erfunden und entwickelt wurde. Zugelassene Medien: Musikinstrument, Laptop, Körpersounds, live-Performance, Stimme, klingende Gegenstände, Remix, etc.

Die Ergebnisse werden wie folgt bewertet:

Alle Prüfungsteile a), b) und c) werden einzeln bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein (mindestens im Bereich von „geeignet“). Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Die Schlussbewertung ergibt sich aus der Berechnung: $(a + 2xb + 2xc):5$.

III. Instrumentales Pflichtfach

Für alle Studienbewerber, die nicht die Hauptfächer Klavier, Gitarre, Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, Musikdesign oder Music & Movement (Rhythmik/EMP) mit Instrumentalfach gewählt haben:

Klavier/Akkordeon⁹/Cembalo/Orgel Dauer ca. 8 Minuten

Zwei Werke der unteren Mittelstufe ausgewählt aus verschiedenen Epochen/Stilbereichen.

Studienbewerber mit dem Hauptfach Akkordeon können statt Klavier auch ein Melodieinstrument als Pflichtfach wählen.

Für die Melodieinstrumente gelten die Anforderungen der Tasteninstrumente entsprechend.

⁹Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

Für Sing & Move kann als instrumentales Pflichtfach auch ein anderes geeignetes Begleitinstrument gewählt werden. (zwei einfache Stücke oder zwei selbst begleitete Lieder)¹⁰

Für Barockorchester: instrumentales Pflichtfach für Orchesterinstrumente: Cembalo/Orgel

IV. Profile

Im Studium muss mindestens eines der folgenden Profile gewählt werden:

- Lehrbefähigung
- Orchester/Vokalensemble
- Podium

Die Profileignungsprüfung ist bereits im Rahmen der Aufnahmeprüfung möglich.

Wird das Profil noch nicht im Rahmen der Aufnahmeprüfung gewählt und die Profileignungsprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt gelten, gesonderte Anforderungen. Inhalte und Fristen hierzu regelt die Prüfungsordnung.

Wird die allgemeine Aufnahmeprüfung (Prüfungsteile unter I, II und III) bestanden, die Profileignungsprüfung jedoch nicht, kann der Bewerber das Studium aufnehmen. Er muss eine Profileignungsprüfung im Rahmen der vorgegebenen Fristen bestehen.

Profileignungsprüfungen

a) Profil Lehrbefähigung

Beobachten einer Filmsequenz aus der Unterrichtspraxis

Dauer: ca. 10 Minuten

anschließend schriftliche Zusammenfassung und Erläuterung

Dauer: ca. 30 Minuten

b) Profil Orchester / Vokalensemble

Dauer: ca. 20 Minuten

Orchester

Streicher, Holz- und Blechbläser, Harfe

1. ein Satz eines relevanten Probespielkonzertes
2. drei Orchesterstellen mittleren Schwierigkeitsgrades
3. Vom-Blatt-spielen

Schlagzeug

1. probespieltypische Werke/Etüden für Kleine Trommel, Pauken und Stabspiele (zwei- und vier-Schlägel-technik)
2. je zwei Orchesterstellen für Pauke, Stabspiele und Kleine Trommel
3. Vom-Blatt-spielen

Vokalensemble

Dauer: ca. 20 Minuten

1. Lieder/Arien
2. Vom-Blatt-singen
3. Chorstellen aus nachfolgender Liste:
 - a) Wolfgang Amadeus Mozart: Introitus und Kyrie aus dem Requiem
 - b) Johann Sebastian Bach: Kyrie I oder III aus der h-Moll-Messe
 - c) Johannes Brahms: 4. Satz des Deutschen Requiems „Wie lieblich sind Deine Wohnungen“
 - d) Ein Werk der folgenden Komponisten:
 - Claude Debussy: aus Trois Chansons „Dieu, qui la fait“
 - Béla Bartók: aus Slowakische Volkslieder
 - Paul Hindemith: aus Six chansons (z.B.: Oh, la biche)
 - Igor Strawinsky: aus Psalmensinfonie 2. oder 3. Satz

c) Profil Podium

Dauer: ca. 20 Minuten

Alle Instrumente und Gesang

Anforderungen wie unter Punkt II. Hauptfachprüfung, mit gehobenem Schwierigkeitsgrad in der künstlerischen Präsentation

¹⁰Im Fall des Akkordeons: ein Originalwerk und eine Übertragung einer früheren Epoche; beide Werke sind obligatorisch auf dem Melodiebass-(MIII)-Akkordeon vorzutragen und müssen mindestens den Anforderungen der Literaturliste „Jugend musiziert-Melodiebass-(MIII)-Akkordeon, Schwierigkeitsstufe 3“ entsprechen.

Music & Movement (Rhythmik/EMP)

Anforderungen wie unter Punkt II. 2. Hauptfachprüfung der Prüfungsteil Sologestaltung erhöht sich auf 10 Minuten (mit gehobenem Anspruch)

d) Zweitprofil Musiktheorie / Musikkomposition

Es sollen mehrere Kompositionen vorgelegt werden. Eine dieser Kompositionen muss für das Hauptinstrument des Bewerbers geschrieben sein und von dem Bewerber selbst vorgeführt werden.

1. Schriftliche Prüfung Tonsatz: Dauer: 2 Stunden
Stilistisch gebundene Harmonisation einer gegebenen Melodie, die stilistisch gebundene Ausführung einer Modulation (und gegebenenfalls Rückmodulation) innerhalb einer kurzen instrumentalen Form.
2. Mündliche Prüfung Tonsatz: Dauer: 15 Minuten
Schwerpunkt der Prüfung ist die harmonische Analyse
3. Mündliche Prüfung Gehörbildung: Dauer: 15 Minuten
Intervalle, Akkordverbindungen, Vom-Blatt-singen; Schwerpunkte: Erfassen musikalischer Zusammenhänge

e) Zweitprofil Blasorchesterleitung

Teil I: Dauer: ca. 20 Minuten

A: Dirigieretüden (Vorbereitungszeit 20 Minuten)

1. Eine mittelschwere, vierstimmige Etüde dirigieren.
2. Eine Etüde aus „The Art von Conducting“ von Pierre Kuijpers singen und dirigieren.
3. Dirigieren verschiedener Taktarten.

B:

1. Der Entwurf eines Konzertprogramms für die Dauer von ca. zwei Stunden, incl. Pause, ist vorzulegen (in dreifacher Ausführung).
2. Allgemeine Fragen zu Blasorchester-Kompositionen sowie zur Transposition für Blasinstrumente; klangliche Darstellung einzelner Stimmen einer Partitur auf dem Klavier.

Teil II: Dauer: ca. 15 Minuten

Dirigat eines Werkes der Oberstufe / stumm (mit Klavier) – Noteneinreichung eines selbst gewählten Werkes anhand einer vorgegebenen Repertoireliste (Zusendung zwei Wochen vor der Prüfung).

B Masterstudiengänge

Master of Music

	Masterstudiengang	Master Program in
I.	Musik	Music
II.	Kammermusik	Chamber Music
III.	Liedgestaltung	Lied Interpretation (Vocal Accompaniment)
IV.	Oper	Opera
V.	Vokalensemble	
VI.	Orchester	Orchestra
VII.	Performance	Performance Art
VIII.	Neue Musik	Contemporary Music
IX.	Alte Musik	Early Music
X.	Musik des Mittelalters und der Renaissance	Music of the Medieval and the Renaissance
XI.	Kirchenmusik A	Church Music
XII.	Dirigieren	
XIII.	Ensembleleitung	
XIV.	Music & Movement	Music & Movement
XV.	Musikvermittlung	Music Education
XVI.	Klassenmusizieren	
XVII.	Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt	

Master of Arts

	Masterstudiengang	Master Program in
I.	Musikwissenschaft	Musicology
II.	Empirische Musikpädagogik	Empirical Music Pedagogy

Master of Music

I. Masterstudiengang Musik / Master Program in Music

Dauer der Prüfung: ca. 15 Minuten

Für folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Akkordeon¹¹, Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte¹², Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug und Gesang.

Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms muss mindestens 40 Minuten betragen.

Die Mindestanforderungen sind nachfolgend aufgelistet.

Weiterer künstlerischer Schwerpunkt: Komposition, Jazz.

Soloinstrumente

I.1. Akkordeon¹³, Gitarre und Blasinstrumente

1. Vortrag eines anspruchsvollen Programms, das Vielfältigkeit und Professionalität des Kandidaten aufzeigt
2. Kolloquium

I.2. Klavier

vollständige Werke aus mindestens vier verschiedenen Stilen, zwei virtuose Etüden

¹¹ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

¹² Historisches Blockflöteninstrument

¹³ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

I.3. Orgel

ein Programm von vier Orgelwerken verschiedener Stilrichtungen, das im Schwierigkeitsgrad mindestens der Abschlussprüfung B (Kirchenmusik) oder der Staatlichen Musiklehrerprüfung im Fach Orgel oder dem Bachelorabschluss entspricht.

I.4. Streichinstrumente und Harfe

vier Werke aus verschiedenen Epochen

I.5. Gesang

1. sechs bis acht Lieder und Arien unterschiedlicher Epochen, die außer in italienischer und deutscher Sprache noch in einer weiteren Fremdsprache vorzutragen sind
2. moderne Lieder und Arien obligatorisch

I.6. Komposition

A Künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) Dauer: ca. 30 Minuten

1.

- a) Vorlage eigener Arbeiten, eigener Kompositionen
- b) Kolloquium – Vorstellung der kompositorischen Intentionen

2. Klausur: Aufgaben mit historischem Kontext Dauer: 5 Stunden

verschiedene Aufgaben stehen zur Wahl, z. B. Entwicklung von Variationen zu vorgegebenem Ausgangsmaterial

B Künstlerisch-praktische Prüfung

Nachweis, ein Instrument auf dem Abschlussniveau eines Hauptinstrumentes im Studiengang Schulmusik spielen zu können

I.10. Jazz für Klavier, Gitarre, Gesang (und ggf. andere Instrumente)
auf Anfrage

II. Masterstudiengang Kammermusik / Master Program in Chamber Music

II.1. Klavier-Kammermusik

1. vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen (außer Barock), wenn möglich in verschiedenen Besetzungen
2. ein solistisches Werk

II.2. Kammermusik für Akkordeon¹⁴, Gitarre, Schlagzeug, Streicher und Bläser

drei vollständige Werke aus drei Epochen

II.3. Kammermusik für festes Ensemble

drei Werke (in der vollständigen Ensemblebesetzung) aus drei Epochen

II.4. Korrepetition Klavier

auf Anfrage

III. Masterstudiengang Liedgestaltung / Master Program in Lied Interpretation

(Vocal Accompaniment)

III.1. Liedgestaltung für Klavier, Akkordeon¹⁵ und Gitarre

vorzubereiten sind Lieder aus mindestens drei Stilepochen (es muss mindestens ein größerer Zyklus enthalten sein)

¹⁴ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

¹⁵ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

III.2 Lied / Oratorium (Gesang)

1. sechs bis acht Werke unterschiedlicher Epochen (darunter mindestens eine Oratoriumsarie)
2. auswendiger Vortrag eines Liedes von Franz Schubert
3. ein Lied der deutschen Romantik
4. ein deutschsprachiges Lied
5. ein Werk der Moderne

IV. Masterstudiengang Oper / Master Program in Opera

IV.1. Oper (Gesang)

1. sechs bis acht Arien und Lieder unterschiedlicher Epochen (darunter mindestens ein Werk in deutscher Sprache)
2. ein Rezitativ mit Arie
3. ein Werk der Moderne

V. Masterstudiengang Vokalensemble

V.1. Vokalensemble

auf Anfrage

VI. Masterstudiengang Orchester / Master Program in Orchestra

VI.1. für Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
auf Anfrage

VI.2. für Horn, Trompete, Posaune, Tuba

1. ein Satz eines relevanten Probespielkonzertes
2. ein Werk freier Wahl aus einer anderen Epoche
3. drei Orchesterstellen
4. Vom-Blatt-spielen
5. Kolloquium

VI.3. Schlagzeug

1. probespieltypische solistische Werke und/oder Etüden für Kleine Trommel, Stabspiele (zwei- und vier-Schlägeltechnik) und Pauken
2. ein Solowerk nach freier Wahl
3. je drei Orchesterstellen für folgende Instrumente: Pauken, Kleine Trommel, Xylofon, Glockenspiel
4. Vom-Blatt-spielen
5. Kolloquium

VI.4. Internationaler Studiengang Orchester (Trompete)

(in Kooperation mit dem Conservatorium van Amsterdam)

Dauer der Prüfung: 15-20 Minuten

1. ein relevantes Probespielkonzert
2. ein Konzert nach freier Wahl
3. drei Orchesterstellen z.B.: ein Signal, eine technische Stelle, eine lyrische Stelle (Beispiele: Ludwig van Beethoven: Leonore – Signale, Igor Strawinsky: Petruschka – Tanz, Gaetano Donizetti: Don Pasquale)
4. Kolloquium

Aufnahmeprüfung nur zum Wintersemester.

VII. Masterstudiengang Performance / Master Program in Performance Art

VII.1. Performance, Aktionskunst für Posaune (und ggf. andere Instrumente)
auf Anfrage

VIII. Masterstudiengang Neue Musik / Master Program in Contemporary Music

VIII.1. Neue Musik

auf Anfrage

IX. Masterstudiengang Alte Musik / Master Program in Early Music

IX.1. Alte Musik

Historische Tasteninstrumente (mit Schwerpunkt Cembalo, Orgel, Clavichord oder Fortepiano), Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Klarinette und Chalumeau, Historische Oboe, Historisches Fagott, Historisches Horn, Historische Posaune, Historische Trompete und Gesang

1. Anspruchsvolles Programm, das die vom Kandidaten vorgenommene Ausrichtung seines geplanten Masterstudiums vorstellt

2. Kolloquium (u.a. zum Motivationsbericht)

Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms muss mindestens 40 Minuten betragen.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

IX.2. Generalbass Historische Tasteninstrumente

auf Anfrage

IX.3. Musik des Mittelalters und der Renaissance

auf Anfrage

IX.4. Kammermusik Instrument/Gesang

auf Anfrage

IX.5. Komposition

auf Anfrage

IX.6. Ensembleleitung

a) Ensembleprobe

Dauer: ca. 30 Minuten (2 Stunden Vorbereitung)

Musikalische Probe mit einem Ensemble z.B. Barockviolin, Barockviola, Barockcello, Cembalo, evtl. Bass)

Repertoire: Concerto Grosso oder eine Ouvertüre plus Tanzsatz einer spätbarocken Komposition.

b) Cembalo

Dauer ca. 8 Minuten

Vorspiel: Zwei Werke der unteren Mittelstufe

Prüfungsteil b) muss bestanden sein (Bewertung mindestens im Bereich „geeignet“).

IX.7. Primarius / Konzertmeister / Stimmführer

auf Anfrage

Für alle kammermusikalischen Fächer bringt der Studienbewerber eigene Kammermusikpartner zur Aufnahmeprüfung mit.

X. Masterstudiengang Musik des Mittelalters und der Renaissance / Master Program in Music of the Medieval and the Renaissance

XI. Masterstudiengang Kirchenmusik A / Master Program in Church Music

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein mindestens mit „gut“ bestandenes B-Examen. Der Bewerbung ist die wissenschaftliche Hausarbeit, die im Studiengang Kirchenmusik B angefertigt wurde, beizufügen.

XI.1. Orgel

Dauer: ca. 20 Minuten

1. ein Programm von vier Orgelwerken verschiedener Stilrichtungen, das im Schwierigkeitsgrad der Abschlussprüfung B entsprechen muss (z.B. Johann Sebastian Bach: Fantasie und Fuge g-Moll; Max Reger: Phantasie über den Choral „Wie schön leucht't uns der Morgenstern“; Dietrich Buxtehude: Präludium fis-Moll; Olivier Messiaen: Dieu parmi nous)

2. Choralspiel und Improvisation einer c.f.-gebundenen Satzfolge unter Berücksichtigung verschiedener Bearbeitungsweisen und Stilrichtungen (zwei Stunden Vorbereitungszeit)

3. Ad-hoc-Aufgaben

XI.2. Klavier:

Dauer: ca. 10 Minuten

drei Werke verschiedener Stilrichtungen, mindestens im Schwierigkeitsgrad der Abschlussprüfung B (z.B. Johann Sebastian Bach: Wohltemperiertes Klavier; Ludwig van Beethoven: Sonaten op. 14; Max Reger: Aus meinem Tagebuch op. 82)

XI.3. Chorleitung:

Dauer: ca. 30 Minuten

Erarbeitung eines polyphonen Chorsatzes mit einem Chor der Hochschule (zwei Stunden Vorbereitungszeit)

Die Ergebnisse der Fächer 1 bis 3 werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst, wobei das Fach Orgel zweifach, das Fach Klavier einfach und das Fach Chorleitung zweifach zählen.

XII. Dirigieren

XII.1. Orchesterdirigieren

Teil A

a) Instrument

Dauer: ca. 15 Minuten

Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

b) Musiktheater

Dauer: 10 Minuten

Vortrag einer Opernszene am Klavier mit eigenem Singen (Markieren der Gesangsstimme mit Klavierauszug): z.B. Carl Maria von Weber, Der Freischütz: Szene der Agathe „Wie nahte mir der Schlummer“ T. 1-61 ODER Wolfgang Amadeus Mozart, Die Zauberflöte: Sprecherszene „Die Weisheitslehre dieser Knaben“ T. 39-136

c) Gehörbildung (mündliche Prüfung)

Dauer: ca. 15 Minuten

erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden; Benennen einer Harmoniefolge; Vom-Blatt-singen; Darstellen eines Rhythmus; Fehlerhören. Alle Aufgabenstellungen mit gehobenem Anspruch.

d) Kolloquium

Dauer ca. 15 Minuten

Themen aus: Partituranalyse, Repertoirekenntnis, Instrumentenkunde, Musikgeschichte, Formenkunde

e) Dirigat (von zwei Klavieren):

Dauer 10 Minuten

- Ludwig van Beethoven: Ouvertüre Egmont, T. 1-66 UND

- Igor Strawinsky: Die Geschichte vom Soldaten, Nr. 1 Marche du Soldat

Die Prüfungsteile 1a) bis 1e) zählen jeweils einfach

Nur im Falle des Bestehens (Bewertung mindestens im Bereich "besonders geeignet" dieses ersten Prüfungsteils folgt Prüfungsteil B.

Teil B

Probe mit dem Hochschulorchester

Dauer 20 - 30 Minuten

Das Repertoire wird zwei Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugesandt.

Die Bewertungen aus Teil A und B zählen jeweils einfach. (A+B : 2)

XII.2. Chorleitung

1. Vortrag eines Klavierauszugs

1. mit Singen

2. nur instrumental (vorbereitet) z.B. Johann Sebastian Bach: Kreuzstabkantate

2. Klavier-Solospiel

im Schwierigkeitsgrad von Paul Hindemiths „Ludus tonalis“ (Interludium und Fuge) oder einer mittleren bis schweren Sonate von Ludwig van Beethoven (vorbereitet)

3. Vom-Blatt-spielen mit Singen

z. B. Johannes Brahms „Vier ernste Gesänge“ op. 121 Nr. 2

4.

a) Vom-Blatt-spielen eines vierstimmigen Chorals von Johann Sebastian Bach

wobei eine Stimme nicht gespielt, sondern gesungen wird

b) Partiturspiel vom Blatt

5.

a) Chorleitung (vier Stunden Vorbereitung) Dauer: ca. 30 Minuten

b) Kolloquium Dauer: ca. 20 Minuten

(u.a. Fragen zur Orchesterleitung, eventuell kurze Instrumentalprobe)

Die Ergebnisse der Ziffern 1-5 werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst, wobei die Ziffern 2, 4a und 5b einfach, die Ziffern 3 und 4b zweifach und die Ziffern 1 und 5a dreifach gewertet werden.

XIII Masterstudiengang Ensembleleitung für Gitarre (und ggf. andere Instrumente auf Antrag)

Teil A:

a) Instrument: Vortrag von zwei bis drei Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Dauer ca. 10 Minuten

b) Erläuterung einer eigenen Bearbeitung oder Komposition für mindestens vierstimmiges Gitarrenensemble. Das Notenmaterial muss mit einem Computerprogramm erstellt sein. Darstellung mit Gitarre und PC. Dauer ca. 15 Minuten

c) Einstudierung und Dirigat eines vorgegebenen Kammermusikwerkes für Gitarre (Vorbereitungszeit eine Stunde) Dauer ca. 20 Minuten

d) Kolloquium. Themen aus: Ensemblearbeit an Musikschulen. Repertoirekenntnis. Bearbeitungspraxis. Dauer ca. 15 Minuten.

Alle Teile zählen einfach. Nur im Falle des Bestehens des Teils A (Bewertung mindestens im Bereich „besonders geeignet“) erfolgt die Teilnahme an Teil B.

Teil B:

Probe mit dem Ensemble „Open Source Guitars“. Dauer: ca. 30 Minuten

Das Repertoire wird zwei Wochen vorher zugeschickt. Teile A und B zählen jeweils einfach.

XIV. Masterstudiengang Music & Movement / Master Program in Music & Movement

XIV.1. Rhythmik - Performance

Dauer: ca. 60 Minuten

1. Bewegung/Tanz

Zwei Sologestaltungen in Bewegung, eine davon muss mit Musik sein

2. Szenisch-choreografische Gestaltung nach vorgegebenem Thema (Vorbereitungszeit: 2 Stunden)

3. Instrumentalimprovisation(vorbereitet)

4. Auswendiger Vortrag eines literarischen Textes

5. Stimmliche bzw. phonetische Improvisation (Thema wird gestellt) (Vorbereitungszeit: ca. 15 Minuten)

6. Kolloquium zu einer schriftlich (ca. 2 DIN A 4 Seiten) vorzulegenden künstlerischen Projektidee

XIV.2. Stimme - Bewegung - Klang (Kinderchor- und Singkreisleitung)

1. siehe II. 2.1.

Dauer 2. bis 5.: ca. 20 Minuten

2. Vokal vorgetragene Klanggeschichte für Kinder oder Lied mit eigener Instrumentalbegleitung

3. Vorbereitete Liederarbeitung mit einer Gruppe von zwei bis drei Studierenden, die das Lied ohne Noteneinblick erlernen sollen (Liednoten für die Prüfungskommission sind in vierfacher Kopie mitzubringen)

4. Vorlage eines schriftlichen Protokolls (ca. zwei DIN A 4 Seiten) mit kritischer Reflexion zu einer beobachteten oder selbst geleiteten Kinder- oder Jugendchorprobe

5. Kolloquium

XIV.3. Rhythmik im sozialen Kontext auf Anfrage

XIV.4. Rhythmik/Elementare Musikpraxis

Dauer der gesamten Prüfung inklusive Vorbereitungszeiten ca. 70 Minuten

1. Angeleitete Übungen aus der Musik- und Bewegungspraxis (getestet werden Körperbewusstsein, Beweglichkeit und Musikalität der Bewegung)
2. Instrumentalimprovisation (über ein Werk aus der Literatur)
3. Spontane Improvisation!
4. Umsetzung eines vorgegebenen Rhythmus in Musik und Bewegung mit einer kleinen Gruppe Studierender (zwei bis drei Personen) (5 Minuten Vorbereitungszeit)
5. Vorbereitete „Bewegungsgestaltung ohne Worte“ zu einer musikalischen, textlichen oder bildnerischen Ausgangsidee (z.B. ein ausdrucksvoller Gestenablauf mit verschiedenen Körperteilen, eine musikalisch-szenische Darbietung oder ein selbst erfundener Tanz sein)
6. vorgegebene Bewegungstraining-Sequenz oder wahlweise Wiedergabe eines auf DVD oder live vorgegebenen Bewegungsablaufs (aus einem Tanztraining oder einer Choreografie)
7. Kolloquium mit fachdidaktischen Fragestellungen aus dem Bereich der Elementaren Musikpraxis. Stellungnahme zu zwei Liedern oder Sprechversen aus EMP –Programmen im Hinblick auf deren ästhetische Qualität (mit kurzer Vorbereitungszeit). Stellungnahme zur Frage des Künstlerischen in der EMP.
8. Begründung der Studienwahl ca. 5 Minuten

Achtung: Je nach notwendiger Organisation könnten die Prüfungsteile auf zwei Tage verteilt sein!

XV. Masterstudiengang Musikvermittlung / Master Program in Music Education

XV.1. Musikvermittlung

möglich mit Klavier, Orgel, Akkordeon¹⁶, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlagzeug, Gesang, Music & Movement

Bewerben kann sich ein Absolvent eines Bachelorstudienganges mit musikpädagogischer Qualifikation (z.B.: Profil Lehrbefähigung) oder eines entsprechenden Diplomstudienganges.

A. DVD mit Lehrprobe

Folgende Unterlagen müssen der Bewerbung zusätzlich beigelegt sein:

DVD (ca. 30 Minuten Filmmaterial) mit einer filmischen Aufnahme einer Lehrprobe des Bewerbers

Nur diejenigen Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine Begabung und Eignung für den Studiengang erkennen lassen, werden zur Aufnahmeprüfung eingeladen.

B. Künstlerische Präsentation

Dauer: 10 Minuten

Instrument / Gesang / Bewegung (Music & Movement)

Freie Programmwahl im Niveau Abschluss Bachelor of Music

C1 Schriftliche Prüfung: Klausur

Dauer 2 Stunden

Es werden verschiedene Texte zur Auswahl gestellt: z.B. Fachliteratur, Medienbericht, Fiktionaler Text (Märchen, Literatur), Partitur.

Zu einem der Texte soll schriftlich Stellung bezogen und ein Bezug zur musikalischen Bildung bzw. Musikvermittlung erläutert werden.

C2 Mündliche Prüfung

Dauer 15 Minuten

Reflexion des schriftlichen Teils; Motivationsgespräch über Zielvorstellungen zum Studium; Stellungnahme zur musikalischen Bildung und Musikvermittlung.

D Praktischer Teil:

Dauer 35 - 40 Minuten

Ad hoc-Lehrprobe (Vorbereitung ca. 10 Minuten) mit Nachgespräch

¹⁶ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Aus den Prüfungsteilen B-D Bildung der Bewertung nach folgender Formel: $B + (C1+C2:2) + D : 3$

XVI. Masterstudiengang Klassenmusizieren (einjährig)

XVI.1. Klassenmusizieren mit KSP Music & Movement (einjährig)

Dauer ca. 30 Minuten

1. Referieren über das Thema Musikerziehung in der Grundschule
2. Kolloquium mit fachdidaktisch-methodischen Fragestellungen zum Rhythmikunterricht mit Schulklasse
3. Spontane Instrumentalimprovisation (Thema wird gestellt)
4. Sprechvortrag eines vorgegebenen Textes

XVI.2. Klassenmusizieren für Klavier, Gitarre, Akkordeon, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Gesang

In der Fachrichtung Akkordeon bezieht sich der Nachweis auf die Methodik des Manual III Melodiebass-Akkordeon.

Dauer: ca. 25 Minuten

1. Künstlerischer Vortrag auf dem Instrument (ca. 8 Minuten)
2. Motivationsschreiben (ca. zwei DIN A 4 Seiten) zum gewählten Studiengang. Das Schreiben muss bis spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der verantwortlichen Lehrperson eingegangen sein.
3. Referat aufgrund des Motivationsschreibens mit anschließendem fachbezogenem Kolloquium.

XVII. Masterstudiengang Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt

XVII.1. Rhythmik im 3. und 4. Lebensabschnitt (einjährig)

Dauer: ca. 30 Minuten

1. Vorbereitete einfache Tanzform oder Bewegungsablauf nach Musik
2. Singen eines vorbereiteten Liedes mit Instrumentalbegleitung
3. Spielen einer vorbereiteten Improvisation
4. Kolloquium zu einer schriftlich (ca. 2 DIN A 4 Seiten) vorzulegenden künstlerischen Projektidee mit Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt

Master of Arts

I. Masterstudiengang Musikwissenschaft / Master Program in Musicology

Dauer: ca. 30 Minuten

a) Ein Gespräch mit der Kommission über ein musikwissenschaftliches Thema, mit dem die Bewerberin/der Bewerber sich intensiver beschäftigt hat (möglicherweise im Rahmen einer Seminararbeit, Zulassungsarbeit o.ä.). Das Thema ist selbst gewählt und wird der Kommission spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt.

b) Es werden philologische, musiktheoretische und musikpraktische Grundkompetenzen sowie Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt. Diese müssen durch anerkannte Abschlüsse nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, findet hierzu eine mündliche Prüfung statt.

II. Masterstudiengang Empirische Musikpädagogik / Master Program in Empirical Music Pedagogy

Dauer: ca. 30 Minuten

a) Ein Gespräch mit der Kommission über ein musikpädagogisches Thema, mit dem die Bewerberin/der Bewerber sich intensiver beschäftigt hat (möglicherweise im Rahmen einer Seminararbeit, Zulassungsarbeit o.ä.). Das Thema ist selbst gewählt und wird der Kommission spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt.

b) Es werden philologische, musiktheoretische und musikpraktische Grundkompetenzen sowie Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt. Diese müssen durch anerkannte Abschlüsse nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, findet hierzu eine mündliche Prüfung statt.

C Gymnasiallehramt-Studiengang mit Hauptfach Musik und mit Verbreitungsfach Musik (Jazz und Populärmusik)

a) Gymnasiallehramt-Studiengang mit Hauptfach Musik

Teile der Aufnahmeprüfung:

I. Künstlerisches Hauptfach

Vortrag und Vom-Blatt-spielen / singen

II. Klavierspiel (Zweitinstrument) für Bewerber, die Klavier nicht als Künstlerisches Hauptfach gewählt haben

III. Gesang für Bewerber, die Gesang nicht als Künstlerisches Hauptfach gewählt haben

IV. Musiktheorie und Gehörbildung

I. Die Prüfung im Künstlerischen Hauptfach umfasst den Vortrag und Vom-Blatt-spielen / singen Dauer: 10-15 Minuten

Der Bewerber legt eine Liste von vorbereiteten Stücken vor, aus der die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke auswählt. Diese sollten mindestens mittlerer Schwierigkeit und den unten stehenden Anforderungen entsprechen.

II. Für die Prüfung im Zweitinstrument Klavier (Dauer: ca. 5-10 Minuten) sind zwei Werke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Stilrichtungen vorzubereiten.

III. Die Prüfung in Gesang (Dauer: ca. 5 Minuten) soll den Nachweis einer entwicklungsfähigen Stimme erbringen. Hierzu sind ein bis zwei klavierbegleitete Gesangsstücke und einige Volkslieder (unbegleitet) vorzubereiten. Ein Text ist prima vista zu sprechen.

IV. Die Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Dauer: 90 Minuten) und einem mündlichen Prüfungsteil (Dauer: 5-10 Minuten). Die Anforderungen können dem weiter unten stehenden Abschnitt entnommen werden.

Anforderungen im Künstlerischen Hauptfach:

1. Klavier

Drei Werke, davon je eines aus Klassik und Romantik, das dritte aus Barock oder des 20./21. Jahrhunderts.

2. Orgel

Ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach; ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach; ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach; ein Werk des 19. oder des 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit (z.B. Max Reger: Orgelstücke op.59 oder Olivier Messiaen: La Nativité du Seigneur). Vom-Blatt-spielen eines leichteren Literaturstückes

3. Akkordeon

Eine Übertragung aus einer früheren Epoche sowie ein originales für Akkordeon komponiertes Werk.

Das gesamte Programm ist obligatorisch auf dem Melodiebass (MIII)-Akkordeon vorzutragen.

4. Gitarre

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, z. B. von Fernando Sor, Heitor Villa-Lobos, Leo Brouwer

5. Violine

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Haydn- oder Mozart-Konzertes)

6. Viola

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Johann Christian Bach)

7. Violoncello

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik. Ein Werk kann eine Etüde sein (Schwierigkeitsgrad Duport oder Popper)

8. Kontrabass

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Capuzzi)

9. Querflöte

Werke aus vier Epochen der Flötenliteratur: Barocksonate (ein schneller und ein langsamer Satz), Klassik (z.B. ein Flötenkonzert von Carl Stamitz), Romantik, 20./21. Jahrhundert (Werk mit neuen Klangmöglichkeiten wie z.B. von Kazuo Fukushima oder Edgar Varèse)

10. Oboe

Zwei Werke aus verschiedenen Epochen

11. Klarinette

Eine Etüde im Schwierigkeitsgrad von Fritz Kröpsch Band III oder IV; ein Werk aus dem 18. oder dem 19. Jahrhundert (mit Klavierbegleitung) und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (Solostück oder mit Klavierbegleitung)

12. Saxofon

Vortrag drei verschiedener Werke, davon zwei aus unterschiedlichen Epochen, entweder Solo oder mit Klavierbegleitung (sowohl eine klassische Etüde oder eine Jazzetüde, wobei anstatt der Jazzetüde auch eine Solotranskription vorgetragen werden kann)

Beispiele für klassische Stücke: Paul Hindemith: Sonate für Altsaxofon, Claude Debussy: Rhapsodie für Altsaxofon

Beispiele für Etüden: Guy Lacour: 28 Etüden beruhend auf Olivier Messiaen

Beispiele für Solotranskriptionen: Charlie Parker: Omnibook

John Coltrane: Solos „Artist Transcriptions Saxophone“

13. Fagott

Eine Etüde; drei Werke verschiedener Epochen (Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert)

14. Horn, Trompete, Posaune und Tuba

Zwei Stücke unterschiedlicher Stilbereiche, daraus ein langsamer Satz

Vom-Blatt-spielen

15. Schlaginstrumente

Je eine Etüde bzw. ein Werk auf folgenden Instrumenten: Kleine Trommel (z.B. C.F. Peters: Etüde Nr. 1 aus den „Advanced Snare drum studies“), Pauke (z.B. aus „Hochrainer“ oder aus der „Knaur-Schule“), Stabspiele (z.B. Thomas Baron Pitfield: Sonate für Xylofon oder C.F. Peters: „Yellow after the Rain“)

16. Gesang

Vier bis sechs Werke verschiedener Stilepochen, sowie Vortrag eines unvorbereiteten Sprechtextes.

17. Historische Tasteninstrumente

17.1 Schwerpunkt Cembalo

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach

17.2 Schwerpunkt Orgel

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach

17.3 Schwerpunkt Fortepiano

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen der Frühklassik, Klassik und Frühromantik; Teile des Programms können auf dem modernen Instrument gespielt werden

18. Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

(in Verbindung mit Gitarre): Stücke aus zwei nationalen Stilbereichen oder Epochen, inbegriffen Tanzsätze und mindestens ein Stück „non mesuré“ (Toccaten, Préludes)

19. Barockvioline

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen mit einer Etüde von Rudolphe Kreutzer, von Pierre Gaviniès oder von Pierre Rode

20. Viola da gamba

(in Verbindung mit Violoncello): Ein Prélude oder „Division“ von Robert Simpson; eine Sonate von Johann Sebastian Bach oder eine Aria aus der Johannes-Passion von Johann Sebastian Bach; eine französische Suite (z.B. Marin Marais)

21. Blockflöteninstrumente

Je ein Werk aus Renaissance/Frühbarock, Hochbarock und dem 20./21. Jahrhundert

22. Traversflöte

(in Verbindung mit Querflöte): Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen, davon eine Suite eines französischen Komponisten

Anforderungen in Musiktheorie und Gehörbildung

Schriftliche Prüfungsteile:

a) Gehörbildung

Erkennen leitereigener Töne in den Dur-Tonarten, Erkennen von Intervallen, Dreiklängen und Dominantseptakkorden einschließlich ihrer Umkehrungen in enger und weiter Lage. Erkennen leitereigener Dreiklänge und Dominantseptakkorde im Kadenzzusammenhang, ein- und zweistimmiges tonales Diktat.

b) Musiktheorie

Bestimmen und Notieren von Intervallen, Tonleitern, Dreiklängen und Septakkorden; Bestimmen leitereigener Akkorde nach Funktions- oder Stufentheorie; vierstimmige Bearbeitung einer gegebenen Melodie; Aussetzen eines Generalbasses (ca. 10-15 Akkorde; Dreiklänge und Septakkorde mit Umkehrungen), Weiterführung eines Themenanfanges.

c) Mündlicher Prüfungsteil

Nachsingen eines am Klavier vorgespielten tonalen Vordersatzes und Ergänzung mit einem Nachsatz; Nachspielen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes am Klavier oder auf dem Erstinstrument und Ergänzung mit einem Nachsatz (einstimmig tonal); Vom-Blatt-singen eines tonalen Beispiels; ergänzende Fragen zu Inhalten der schriftlichen Prüfung.

Bewertung

Die Prüfungsteile a), b) und c) werden je einfach bewertet.

b) Gymnasiallehramt-Studiengang mit Verbreitungsfach Musik (Jazz und Populärmusik)

Studierende des Studienganges Schulmusik können an Stelle eines wissenschaftlichen Beifaches das Verbreitungsfach Musik wählen und nach drei bis vier Semestern Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Gebiet Jazz und Populärmusik die Prüfung im Verbreitungsfach Musik ablegen. Gesamtregelstudienzeit für Musikstudium und Verbreitungsfach Musik (Jazz und Populärmusik): 12 Semester.

Der Studiengang kann nur mit einem jazzspezifischen Instrument bzw. Jazzgesang belegt werden.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Praktische Prüfung

Dauer: ca. 15 Minuten

Hauptinstrument bzw. Hauptfach Jazzgesang: Vortrag mindestens zweier Stücke unterschiedlicher Stilistik mit Improvisation

Vortrag eines Standardwerks am Klavier (wenn nicht Klavier als Hauptfach gewählt wurde)

Vom-Blatt-spielen / Vom-Blatt-singen

Vokalteil (entfällt bei Hauptfach Jazzgesang)

Dauer: ca. 5 Minuten

Vortrag eines Standardwerkes

Vom-Blatt-singen

2. Klausur Theorie

Dauer: ca. 40 Minuten

Allgemeine Fragen zum Phänomen und zur Geschichte des Jazz, Kenntnisse im Bereich Harmonielehre (Voicings, Akkordbezeichnungen, Skalen), Arrangement und Bearbeitungspraxis

Gehörbildung

Dauer: ca. 20 Minuten

Erkennen verschiedener Jazz-Stile

Notation kürzerer einstimmiger Jazzwendungen

Notation einfacher Harmoniefolgen

D Aufbaustudiengang zum Konzertexamen

Der Studiengang Konzertexamen ist in folgenden Fächern möglich:

1. Instrumentalspiel
2. Gesang
3. Instrumentalspiel - Schwerpunkt Alte Musik
4. Gesang - Schwerpunkt Alte Musik
5. Klavier-Kammermusik
6. Liedgestaltung
7. Kammermusik für festes Ensemble

Vorauswahl:

Der Bewerber reicht eine DVD-Aufnahme (nicht geschnitten), die ihn musizierend präsentiert (mindestens 30 Minuten Dauer) sowie eine Liste von mindestens vier vorbereiteten kompletten Werken ein, die im Schwierigkeitsgrad den Repertoireanforderungen internationaler Wettbewerbe entsprechen (insgesamt ca. 90 Minuten). Eine Kommission (mind. drei Mitglieder der entsprechenden Fachgruppe) entscheidet in einer Vorauswahl, welche Bewerber zur Endauswahl eingeladen werden.¹⁷

Künstlerischer Vortrag:

Die Prüfungskommission wählt aus der Repertoireliste Werke, Teile von Werken oder Teile von Sätzen aus, die der Bewerber vortragen soll. Dauer der Prüfung 20 - 30 Minuten.

Für Gesang und folgende Instrumente:

Klavier, Orgel, Akkordeon¹⁸, Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug

Mit Schwerpunkt Alte Musik für Gesang und folgende Instrumente:

Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Oboe, Historische Klarinette und Chalumeau, Historisches Fagott, Historische Trompete, Historische Posaune, Historisches Horn, Instrumente des Mittelalters und der Renaissance.

Historische Tasteninstrumente

Schwerpunkt Cembalo, Clavichord und Orgel

Je ein größeres Werk oder eine anspruchsvolle Werkgruppe aus vier verschiedenen Stilbereichen / Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach.

Schwerpunkt Fortepiano

Drei Werke aus Klassik bis Frühromantik, möglichst auf zwei zur Verfügung stehenden Fortepianos (Bach-Söhne, Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart, Ludwig van Beethoven, Carl Maria von Weber, Muzio Clementi, Franz Schubert), davon eine Sonate.

Historische Tasteninstrumente Generalbass

Der Studienbewerber bringt eigene Kammermusikpartner zur Aufnahmeprüfung mit.

Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

Vier größere Werke oder anspruchsvolle Werkgruppen aus Renaissance und/oder Barock auf mindestens einem der folgenden Instrumente: Barocklaute, Barockgitarre, Theorbe, Archiluto, Renaissance-Laute oder Vihuela.

Für den Bereich Alte Musik wird im Anschluss an die Aufnahmeprüfung ein Beratungsgespräch geführt.

Zu Punkt 5. bis 7.: der Studienbewerber bringt eigene Kammermusikpartner zur Aufnahmeprüfung mit.

¹⁷ Eine verbindliche Zustimmung des künftigen Fachlehrers muss vorliegen.

¹⁸ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

E Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung

(als Teil der Begabtenprüfung)

1. Aufsatz über ein gestelltes Thema (in deutscher Sprache)

Es stehen drei Aufsatzthemen zur Verfügung, aus denen eines zu bearbeiten ist. Mindestens eines der

Themen stammt aus dem Gebiet der Musik.

Prüfungsdauer: 120 Minuten

2. Kolloquium:

ca. 15 Minuten